



Wassergebührenverordnung der Gemeinde Eichenberg

Die Gemeindevertretung Eichenberg hat mit Beschluss vom 15.12.2021 unter Berücksichtigung der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I 116/2016 idgF verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussbeiträge (Wasseranschlussgebühr und Ergänzungsbeitrag)
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Wasserzählergebühren

2. Abschnitt

Wasserversorgungsbeiträge

§ 2

Beitragssatz Wasseranschluss

Der Beitragssatz für den Wasseranschluss wird jährlich von der Gemeindevertretung mit der Verordnung der Steuern, Abgaben und Gebühren neu festgelegt.

§ 3

Wasseranschlussbeitrag

1. Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
2. Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.
3. Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden, Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
4. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden wird nur die gesamte Geschossfläche vom Milchzimmer und den Stallungen (sofern diese am Gemeindewassernetz angeschlossen sind) als Geschossfläche berechnet, solange keine andere Zweckwidmung erfolgt. (Heubergerräume, Maschinenhallen oder Stallungen ohne Wasseranschluss, oder die nicht an das Gemeindewassernetz angeschlossen sind, bleiben bei der Berechnung ausgenommen.

5. Selbständige Gebäude, welche nicht mit einem angeschlossenen Gebäude verbunden sind, über keinen Wasseranschluss verfügen und in welchen kein Wasserverbrauch erfolgt, bleiben bei der Berechnung der Bewertungseinheit, solange diese Voraussetzungen erfüllt sind, außer Betracht. (z.B. selbständige Garage, Lagerschuppen etc. ohne Wasseranschluss)
6. Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft der Wasseranschlussgenehmigung gemäß §5 des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 4 **Ergänzungsbeitrag**

1. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, bzw. sich (z.B. bei Stallungen) die Nutzung ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
2. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
3. Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Gebührenbescheides, spätestens zum Zeitpunkt der Herstellung oder Änderung des Wasseranschlusses.

§ 5 **Wiederaufbau**

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen innerhalb von drei Jahren sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 4 Abs.2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 6

Bemessung

1. Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist – vorbehaltlich der Abs. 3 – die Wassermenge zugrunde zu legen. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen. Kann der Wasserverbrauch aufgrund eines Defektes der Wasseruhr nicht ermittelt werden, so ist der Wasserverbrauch des Vorjahres heranzuziehen.
3. Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestwassermenge pro Jahr wie folgt zu veranschlagen:

Wohnhäuser:	Mindestabnahmemenge pro Person/Wohnobjekt (für Familien mit mehr als drei Minderjährigen ist die Höchstgrenze der Mindestabnahmemenge 250 m ³ . Die Personenstandsaufnahme zum 30.04. eines jeden Jahres hat Gültigkeit.)	50 m ³
Wochenendhäuser:	Mindestabnahmemenge	100 m ³
Gastronomiebetriebe:	Mindestabnahmemenge	250 m ³
Baustellen:	Die benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Zählers berechnet. Übersteigt die geplante Geschossfläche nicht das Ausmaß von 2.000m ² , so kann anstelle des tatsächlichen Verbrauchs eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt je m ² Geschossfläche 0,5m ³ .	

4. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird in zwei Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
5. Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.

§ 7

Gebührensschuldner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 8

Abrechnung, Vorauszahlung

- 1) Der Wasserverbrauch wird einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgestellt.
- 2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe einer Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 15.05. des Jahres.
- 3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührensschuld anzurechnen.

§ 9

Gebührensätze

Der Gebührensatz für den Wasserbezug und die Wasserzählergrundgebühr wird jährlich von der Gemeindevertretung mit der Verordnung der Steuern, Abgaben und Gebühren neu festgelegt.

4. Abschnitt

Sonstiges

§ 10

Löschwasserbeitrag

Für Gebäude, die keinen Gemeindewasseranschluss besitzen (mit eigener oder anderer Wasserversorgung) und die sich in einem laut der Verordnung der Steuern, Abgaben und Gebühren definierten Umkreis eines Hydranten befinden, wird im Rahmen der jährlichen Steuern, Abgaben und Gebühren, von der Gemeindevertretung ein Löschwasserbeitrag festgesetzt.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 20.12.2021 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt verliert die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Eichenberg vom 06.10.2017 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister



Degasper Josef

angeschlagen am: 17.12.2021

abgenommen am:

Unterschrift:

Kopie an die BH Bregenz am: 17.12.2021